

**Sozialgericht Halle**

**S 2 AL 96/22 ER**

Aktenzeichen



**B E S C H L U S S**

**In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görsbach

– Antragsteller –

**gegen**

**Bundesagentur für Arbeit**, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der  
Agentur für Arbeit Bochum,  
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

– Antragsgegnerin –

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 7. September 2022 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Scholz, beschlossen:

*Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten.*

**Gründe**

I.

Nach Erledigung der Hauptsache hat das Gericht auf Antrag des Antragstellers noch über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Die Antragsgegnerin kündigte unter dem 27.06.2022 dem Antragsteller die Vollstreckung eines Betrages von 894,26 € auf der Grundlage des Bescheides vom 04.02.2022 an. Der Antragsteller erhob daraufhin unter dem 07.07.2022 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung. Zur Begründung trug er vor, die Zwangsvollstreckung sei rechtswidrig, weil ihm der Bescheid nicht bekanntgegeben worden sei.

Die Antragsgegnerin war der Auffassung, der Antrag richte sich nicht an den richtigen Beteiligten. Die Zwangsvollstreckung sei durch das Hauptzollamt in die Wege geleitet worden, welches auf Vollstreckungsersuchen der Antragsgegnerin als Finanzbehörde tätig werde. Daher habe sich der Antrag gegen das Hauptzollamt zu richten. Zuständig für den Antrag sei dann nicht das Sozialgericht, sondern es sei der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben. Auch komme der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht, weil schwere und unzumutbare anders nicht abwendbare Nachteile, zu denen nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, nicht gegeben seien. Der Bescheid vom 04.02.2022 sei nach Aktenlage am gleichen Tag an den Antragsteller versandt worden, ein Postrücklauf nicht dokumentiert. Der Bescheid sei nicht angefochten.

Nach Übersendung des Bescheides vom 04.02.2022 an den Antragsteller erhob dieser mit Schreiben vom 21.07.2022 Widerspruch. Die Antragsgegnerin verfolgte wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die Zwangsvollstreckung nicht weiter. Der Antragsteller erklärte daraufhin das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für erledigt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Sie habe sich durch die Einstellung der Zwangsvollstreckung freiwillig in die Rolle der Untergebenen begeben. Zudem hätte der Antrag voraussichtlich Erfolg gehabt.

Die Antragsgegnerin trägt vor, sie habe die neue Rechtslage durch Erhebung des Widerspruchs beachtet. Dadurch habe sie sich nicht in die Rolle des Unterlegenen begeben. Der Antrag sei nicht erfolgsversprechend gewesen, weil ein Anordnungsgrund nicht vorgelegen habe.

Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Sofern das Verfahren nicht durch Urteil entschieden wird, hat das Gericht gem. § 193 Abs. 1 S. 3 SGG auf Antrag über die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, § 193 SGG Rn 13). Bei der Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O. Rn 12b). Das voraussichtliche Maß des Obsiegens bzw. Unterliegens ist deshalb nicht das allein wesentliche Entscheidungskriterium. Neben den Erfolgsaussichten der Klage sowie den Gründen für die Klageerhebung und die Erledigung des Rechtsstreits sind auch Gesichtspunkte wie z.B. die Veranlassung des Rechtsstreits und die Verursachung unnötiger Kosten bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei Ungewissheit, beispielsweise dann, wenn der Rechtsstreit schwierige Rechtsfragen aufwirft, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen, kommt Teilung in Betracht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., § 193 Rn. 13). Bei der Bewertung der Erfolgsaussichten ist das Vorbringen der Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits zu Grunde zu legen. Weitere Ermittlungen in der Sache sind nach Erledigung des Rechtsstreits nicht mehr anzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es vorliegend angemessen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens erstattet. Der Antrag wäre erfolgreich gewesen.

Der Antrag war statthaft. Zutreffend hat der Antragsteller seinen Antrag gegen die Antragsgegnerin gerichtet. Sie bleibt als die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, gemäß § 328 Abs.1 S. 1 AO verantwortliche Vollstreckungsbehörde (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Januar 2008 – L 11 AL 165/07 ER –, Rn. 8, juris). Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist gegeben, weil sich der Antragsteller nicht gegen die Art und Weise der Durchführung der Zwangsvollstreckung wendet, sondern Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakts selbst beziehungsweise eine Vollstreckung hieraus erhebt (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 – L 3 AS 1168/20 ER-B –, Rn. 10, juris).

Der Antrag hatte auch Erfolgsaussichten, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung dargetan waren.

Das Gericht kann gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 des SGG auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines die Eilbedürftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes sowie das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs aus dem materiellen Recht. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen dabei nicht beziehungslos nebeneinander. Sie bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, umso geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und umgekehrt (Meyer-Ladewig/Keller/Leitheiser/Schmidt, a.a.O., § 86b Rn. 27).

Der Antragsteller hat insoweit geltend gemacht, der Bescheid, aus dem die Vollstreckung betrieben wurde, sei ihm nicht bekanntgegeben worden. Mit diesem Einwand hätte eine gegen die Vollstreckung gerichtete Klage Erfolg gehabt, weil die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Bescheides nicht vorlagen. Die Vollstreckung erfolgt gemäß § 251 Abs. 1 AO aus vollstreckbaren Verwaltungsakten. Voraussetzung für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ist nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB X dessen Bekanntgabe an den Adressaten. Ein Verwaltungsakt wird nicht dadurch existent, dass er fertig gestellt und unterschrieben wird, sondern erst mit der Bekanntgabe an den Betroffenen (Schütze/Engelmann, SGB X, 9. Aufl. 2020, SGB X § 37 Rn. 5 m.w.N.). Den von der Antragsgegnerin übermittelten Auszügen aus den Verwaltungsakten sind Hinweise darauf, dass die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vom 04.02.2022 an den Antragsteller erfolgte nicht zu entnehmen. Der Bescheid vom 04.02.2022 trägt weder einen Absendevermerk noch enthält der Vorgang ein Beiblatt, aus dem der Versand des Bescheides hervorgeht. Die für den Zugang ihres Bescheides darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin wäre daher in der Hauptsache unterlegen.

Wegen der ganz überwiegenden Erfolgsaussichten einer gegen die Vollstreckung gerichteten Klage sind keine überhöhten Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen. Ausreichend ist vielmehr, dass die Vollstreckung mit Schreiben vom 27.06.2022 angekündigt wurde und somit unmittelbar bevorstand (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Januar 2008 – L 11 AL 165/07 ER –, Rn. 7, juris).

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Scholz

**Beglaubigt**  
Halle, 9. September 2022

Meißner  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstsigel

